

Verwaltungsbezirk Mitte:

Krankenhaus der Polizei, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 13; V

Verwaltungsbezirk Prenzlauer Berg:

Städt. Krankenhaus Prenzlauer Berg, Berlin NO 55, Nordmarkstraße 15;

Verwaltungsbezirk Friedrichshain:

Städt. Krankenhaus, im Friedrichshain, Berlin N048, Landsberger Allee 159;

Verwaltungsbezirk Treptow:

Städt. Krankenhaus Baumschulenweg, Berlin-Baumschulenweg, Kieholzstraße 274/275;

Verwaltungsbezirk Köpenick:

Städt. Krankenhaus Köpenick, Berlin-Köpenick, Achenbachstraße 2—8;

Verwaltungsbezirk Lichtenberg:

Städt. Oskar-Ziethen-Krankenhaus, Berlin-Lichtenberg, Hubertusstraße 4—13;

Verwaltungsbezirk Weißensee:

Städt. Krankenhaus Weißensee, Berlin-Weißensee, Schönstraße 87—90;

Verwaltungsbezirk Pankow:

Städt. Krankenhaus Pankow, Berlin-Pankow, Galenusstraße 60;

Verwaltungsbezirk Kreuzberg:

Städt. Krankenhaus Am Urban, Berlin SW 29, Am Urban 12—18;

Verwaltungsbezirk Zehlendorf:

Städt. Behring-Krankenhaus, Berlin-Zehlendorf, Gimpelsteig 3—5;

Verwaltungsbezirk; Schöneberg:

Städt. Auguste-Viktoria-Krankenhaus, Berlin-Schöneberg, Canovastraße 9;

Verwaltungsbezirk; Steglitz:

Städt. Krankenhaus Steglitz, Berlin-Steglitz, Rothenburgstraße 18;

Verwaltungsbezirk Tempelhof:

Städt. Krankenhaus Tempelhof, Berlin-Tempelhof, Moltkestraße 23;

Verwaltungsbezirk Neukölln:

Städt. Krankenhaus Neukölln I, Berlin-Buckow-Ost, Rudowstraße 56;

Verwaltungsbezirk Tiergarten:

Städt. Krankenhaus Moabit, Berlin NW 21, Turmstr. 20/21;

Verwaltungsbezirk Charlottenburg:

Städt. Krankenhaus Westend, Berlin-Charlottenburg, Spandauer Straße 1;

Verwaltungsbezirk Spandau:

Städt. Krankenhaus Spandau, Berlin-Spandau, Lyнарstr. 12;

Verwaltungsbezirk Wilmersdorf:

Städt. Krankenhaus Wilmersdorf, Berlin-Halensee, Albrecht-Achilles-Straße 62—64;

Verwaltungsbezirk Wedding:

Städt. Rudolf-Virchow-Krankenhaus, Berlin N 65, Augustenburger Platz !;

Verwaltungsbezirk Reinickendorf:

Städt. Krankenhaus Wittenau, Berlin-Wittenau, Oranienburger Straße 285.

2. Um eine den polizeilichen Belangen entsprechende einheitliche Untersuchung zu gewährleisten, sind alle

Blutproben, die im Auftrage der Polizei zur Bestimmung des Alkoholgehalts entnommen werden, ausschließlich dem Krankenhaus der Polizei, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 13, zu übersenden.

3. Mit der Feststellung des körperlichen Zustandes und der Blutentnahme ist ein erfahrener - Assistenzarzt des Krankenhauses zu beauftragen. Er hat den Befund, im besonderen die äußeren Trunkenheitsmerkmale, in dem hierfür bestimmten Vordruck 1 niederzulegen.

Für die Anträge zur Blutuntersuchung ist der Vordruck 2 zu benutzen.

Beide Vordrucke sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Eine Ausfertigung erhält die Polizei, die zweite verbleibt bei den Akten des Krankenhauses.

Die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme bei Personen, die im polizeilichen Auftrag untersucht werden, sind gebührenfrei. Kapillaren, Venülen, Vordrucke, Verpackungs- und Versandmaterial werden durch die Polizei geliefert.

4. Die vorstehend genannten Krankenanstalten sind berechtigt, auch Personen zu untersuchen, die ohne polizeiliche Anordnung aus eigenem Antrieb eine Begutachtung beantragen, ob sie unter Alkoholkwirkung stehen. ;

Diese Untersuchungen sind gebührenpflichtig. Für die körperliche Untersuchung, die Blutentnahme und die Ausfüllung der Vordrucke ist eine Gebühr von 8 RM und für die chemische Untersuchung der Blutprobe eine weitere Gebühr von 15 RM zu erheben. Die Gesamtgebühr von 23 RM ist vor Durchführung der Untersuchung zu entrichten und von der Kasse des Krankenhauses zu vereinnahmen. Durch diese Gebühr sind auch die Kosten für die bei der Blutentnahme benötigten Materialien und für Porto abgegolten. Die Kasse des Krankenhauses löst die Gebühr für die chemische Blutuntersuchung an die durchführende Anstalt.

Zur Durchführung der chemischen Blutuntersuchungen, die nicht auf polizeilicher Anordnung beruhen, sind außer dem Laboratorium im Krankenhaus der Polizei auch das Institut für gerichtliche und soziale Medizin, Berlin NW 7, Hannoversche Straße 6, und das Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und gerichtliche Chemie, Berlin-Charlotten-Tiurg 5, Kantstraße 79, zugelassen.

5. Tqte sind zur Blutentnahme nicht den Krankenanstalten, sondern dem Leichenschauhaus Berlin NW 7, Hannoyersche Straße 6, zuzuleiten.

Berlin, den 12. März 1947,

Magistrat von- Groß-Berlin

Abt. für Gesundheitswesen

Dr. H a r m s